

Satzung

des Zweckverbandes Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück für die Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück vom 12. Mai 2011.

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom

17. Juni 2008 (GVBl. S. 103 ff.) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

(Die verwendeten Begriffe Vorstandsvorsteher, Vorsitzender, Vertreter, Leiter, Sparkassenmitarbeiter u. ä. gelten selbstverständlich gleichermaßen für weibliche und männliche Funktionsträger.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück“.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Bernkastel-Kues; sie ist im Handelsregister Amtsgericht Wittlich HRA 20770 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Landeswappen.

§ 2 Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes als Vorsitzendem sowie dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes,
2. zwölf weiteren Mitgliedern, von denen neun auf Vorschlag des Landkreises Bernkastel-Wittlich und drei auf Vorschlag des Landkreises Cochem-Zell zu wählen sind,
3. sieben Sparkassenmitarbeitern.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der 1. Kreisbeigeordnete des Landkreises Bernkastel-Wittlich dessen Mitgliedschaft mit entsprechendem Stimmrecht wahr.

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall im Vorsitz durch den in der Zweckverbandsordnung bestimmten Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten. Soweit dieser verhindert ist, wird er im Vorsitz von dem 1. Kreisbeigeordneten des Landkreises Bernkastel-Wittlich oder, soweit dieser verhindert ist, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Der Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter im Amt, die weiteren Mitglieder durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat

es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem
 2. vier weiteren Mitgliedern, darunter der Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonstwie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8 Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Trägers und das Gebiet der angrenzenden Landkreise Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Rhein-Hunsrück-Kreis, Trier-Saarburg, Mayen-Koblenz sowie die kreisfreien Städte Trier und Koblenz.

§ 9 Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in mindestens einer Tageszeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Tageszeitung / welchen Tageszeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss hierüber wird entsprechend bekannt gemacht.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 13. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 2009 außer Kraft.

Bernkastel-Kues, 13. Mai 2011

Zweckverband Sparkasse Mittelmosel – Eifel Mosel Hunsrück

Gregor Eibes
Verbandsvorsteher